

Vereinte Nationen



feststellend dass die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Verhinderung des Zugangs nicht-staatlicher Akteure zu Massenvernichtungswaffen und dazugehörigem Material, insbesondere die Resolutionen des Sicherheitsrats 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 1977 (2011) vom 20. April 2011, Beiträge zum Schutz gegen den Einsatz solcher Materialien durch Terroristen darstellen,

betonend, welche wichtige Rolle der Internationale Atomenergie-Organisation dabei zukommt, die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen zu fördern und zu festigen, insbesondere indem sie technische Leitlinien aufstellt und die Staaten bei der Verbesserung der innerstaatlichen rechtlichen und regulatorischen Infrastruktur unterstützt, und die Abstimmung und Komplementarität zwischen den verschiedenen Aktivitäten für nukleare oder radiologische Sicherung zu verstärken,

feststellend dass die Internationale Atomenergie-Organisation vom 1. bis 5. Juli 2013 in Wien die Internationale Konferenz über nukleare Sicherung: Verstärkung der globalen Anstrengungen sowie vom 27. bis 31. Oktober 2013 in Abu Dhabi die Internationale Konferenz über die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen: Ständige weltweite Kontrolle der Strahlenquellen während ihres gesamten Lebenszyklus abhielt,

betonend, dass die Internationale Atomenergie-Organisation unter anderem mittels der Datenbank über Vorfälle und den unerlaubten Handel und ihrer Tätigkeit im Gebiet der nuklearen Forensik zur Verhütung des unerlaubten Handels mit radioaktiven Stoffen und zur Erleichterung des Informationsaustauschs über Stoffe, die sich der regulatorischen Kontrolle entziehen, beiträgt,

feststellend wie wichtig das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle⁴ im Hinblick auf seine Bestimmungen über die Sicherheit ausgedienter und geschlossener Strahlenquellen ist,

unter Hervorhebung der Bedeutung des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und der ergänzenden Leitlinien für die sichere Ausfuhr radioaktiver Strahlenquellen als wertvolle Instrumente zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, feststellend, dass 123 Mitgliedstaaten der Internationalen Atomenergie-Organisation

A/RES

12. beschließt den Unterpunkt „Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
2. Dezember 2014
